

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	133 (1982)
Heft:	1
Artikel:	Die Waldflege aus der Sicht des Waldbesitzers im Spannungsfeld von Waldwirtschaft und Naturschutz
Autor:	Schwarz, P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-764880

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Waldpflege aus der Sicht des Waldbesitzers im Spannungsfeld von Waldwirtschaft und Naturschutz¹

Von P. Schwarz, Zofingen

Oxf.: 907:92

Einleitung

Der Vortrag geht von den Verhältnissen im westlichen Teil des Kantons Aargau aus. In diesem Gebiet beträgt der Waldanteil rund 40%, und die Waldfläche pro Kopf der Bevölkerung zählt etwa 10 a. Die Holzvorräte bewegen sich um 350 m²/ha; die Nutzungen liegen bei rund 10 m³/ha/Jahr; der Nutzholzanteil beläuft sich auf durchschnittlich 65% und drei Viertel der Bestände sind mit Nadelholz, vornehmlich Fichten und Tannen, bestockt, währenddem beim Laubholz die Buche vorherrscht.

Aus diesen Rahmenbedingungen ist der wirtschaftliche Wert des Waldes, der sich hauptsächlich im Eigentum der Ortsbürgergemeinden befindet, ersichtlich. Aufgrund der Entwicklung im Rohstoffbereich wird die Forstwirtschaft im Wiggertal und in den angrenzenden Talschaften auch künftig von wirtschaftlicher Bedeutung sein.

Darüber hinaus ist aber der Wald mit seinem Flächenanteil von 40% ein entscheidender und eindrucksvoller Bestandteil des Landschaftsbildes, vor allem der Hänge und Kuppen, welche die verschiedenen Täler voneinander trennen. Die Waldbesitzer sind bestrebt, im Interesse der Stabilität der Bestände und der Belebung des Landschaftsbildes den Mischwald zu fördern, um damit die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten.

Gesetzliche Bestimmungen

Massgebend sind die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes. Wir erinnern an die grundlegenden Artikel über die Erhaltung des Waldareals (Art. 24) und

¹ Vortrag, gehalten anlässlich der Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft für den Wald vom 17. und 18. Juni 1981 in Yverdon über das Thema «Spannungsfeld Waldwirtschaft – Naturschutz».

die nachhaltige Bewirtschaftung (Art. 12), beide aus der Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstgesetz.

Im September 1980 haben die Stimmbürger des Kantons Aargau eine neue Staatsverfassung angenommen. Im dritten Abschnitt mit dem Titel «Die öffentlichen Aufgaben» wird festgehalten, dass der Kanton die Sicherstellung einer funktionsgerechten Bewirtschaftung aller Wälder durch Gesetz ordnet (§ 51).

Was heisst *funktionsgerecht*? Nach Auffassung des Gesetzgebers Schaffung und Erhaltung standortsgemässer, leistungsstarker und betriebssicherer Wälder, was nicht nur einen wirtschaftlichen, sondern auch einen ökologischen Auftrag bedeutet.

Im weitern kennen wir Waldreglemente, welche die Bewirtschaftung der einzelnen Gemeindewaldungen näher regeln und in denen der Begriff «Nachhaltigkeit» immer wieder erscheint, um die dauernde Erhaltung der Wuchskraft der Wälder zu betonen, wie dies bereits im aargauischen Forstgesetz vom Jahre 1860, §§ 29 und 32, das immer noch in Kraft ist, festgehalten wurde. Das Holz muss zudem streng nach technischen und kaufmännischen Gesichtspunkten sortiert werden, um den besten finanziellen Ertrag zu erhalten.

Eigentumsbeschränkungen des Waldbesitzers

Diese eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen führen aber zu Eigentumsbeschränkungen, wie sie kaum einem Wirtschaftszweig auferlegt sind. Das Waldeigentum unterscheidet sich von anderem Eigentum durch eine starke Koppelung mit vielen Sozialleistungen, von denen wir einige aufzählen möchten:

- keine Zweckentfremdung des Eigentums
- grundsätzliches Rodungsverbot
- Kahlschlagbeschränkungen
- Wiederaufforstungspflicht (Erhaltung und Wiederherstellung der Bestockung)
- Nachhaltigkeit der forstlichen Nutzung
- Vorschriften über Kontrollführung, Rechnungsführung, Statistik
- keine freie Verwendung der Erträge, behördliche Vorschriften
- Duldsung betriebsfremder Tätigkeiten wie allgemeines Betretungsrecht (Art. 699 ZGB), Ausübung von Sport (OL), Jagd, Erholung
- Duldsung von Schäden (Bodenverdichtung, Bestandesschädigungen durch Mensch und Tier, vor allem Wildschäden)
- keine freie Veräußerung des Eigentums (öffentlicher Wald).

Aufgaben eines Waldbesitzers (z.B. einer Ortsbürgergemeinde), seine Verpflichtungen, seine Erwartungen an den Wald

Die Gemeinde ist bestrebt, im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen und im Gestüpp der vielfachen Einschränkungen doch noch einige selbständige Funktionen auszuüben, z.B.:

- Verkauf der Waldprodukte bei freier Wahl der Verfahren, Käufer und Preisbindungen
- Einstellung der Arbeitskräfte und Festlegung ihrer Arbeitsbedingungen
- Arbeitsvergebungen
- Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke
- Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinde
- Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellt.

Die drei zuletzt genannten Aufgaben sind im Gesetz über die aargauischen Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 enthalten.

Sehen wir einmal, welche Aufgaben die Ortsbürgergemeinde Zofingen zu erfüllen hat; sie liegen vor allem beim Unterhalt historisch wertvoller Gebäude, bei der Pflege der Erholungsgebiete und natürlich bei der Betreuung des Waldes:

- Rathaus von 1790 (Renovationskosten 1967 rund 2 Mio. Franken), Museum von 1900 (Renovation in Vorbereitung), Ackerleutenzunftgebäude von 1798 (Renovation etwa 1 Mio. Franken), Pulverturm von 1361 (Renovation im Gange, Fr. 300 000.–), altes Stiftsgebäude von 1595, alter Landjägerposten von 1799, Metzgernzunft von 1602, Stadtbibliothek (Buchbestand gehört der Ortsbürgergemeinde, das Gebäude der Einwohnergemeinde).
- Erholungsgebiet (rund 30 ha) mit Heiternplatz und Reuten
- Speisung von Stipendienfonds, Spenden- und Legatenfonds
- Bewirtschaftung der Waldungen (1396 ha bestockt, 59 ha offenes Land, landwirtschaftlich genutzt, total 1455 ha)
- Ablieferung von Steuern!

Diese Verpflichtungen brauchen Geld! Woher das Geld nehmen? Bund und Kanton stehen vor leeren Kassen, von hier ist nicht viel zu erwarten, auch von privater Seite oder von privaten Organisationen ist kaum mit Zu- schüssen zu rechnen. Also bleibt dem Waldbesitzer nicht viel anderes übrig, als den Wald zu nutzen und wenn möglich einen Gewinn zu erzielen. Das Holz ist der wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Das war schon immer so; auch frühere Generationen haben den Wald genutzt, und er steht noch immer da!

Das Holz bringt Verdienst für Forstpersonal, Sägereien, Zimmereien, Schreinereien, Transportgewerbe, Holzhandel, Möbel-, Platten-, Papier- und andere Fabrikationsbetriebe. Also Arbeit und Verdienstmöglichkeiten im Rahmen einer nachhaltigen Nutzung zum Wohle des Landes und seiner Bevölkerung.

Der Waldbesitzer braucht einen Gewinn aus der Jahresnutzung, denn der Ertrag ist der Antrieb für die Waldflege! Der Waldbesitzer hat längstens erkannt, dass der m³ Nutzholz mehr gilt als der m³ Industrie- oder Brennholz. Und der Waldbesitzer weiss auch, dass Nutzholz nur durch Waldflege gewonnen werden kann, durch ständige Pflege der Waldbestände von Jugend an, indem die besten Bäumchen immer wieder begünstigt werden.

Damit der Forstdienst diese Aufgaben unter Berücksichtigung der standörtlichen Eigenschaften richtig lenken kann, waren zum Beispiel die Gemeinden des 5. aargauischen Forstkreises in den Jahren um 1960 bereit, ihre Waldungen kartieren und die natürlichen Pflanzengesellschaften bestimmen zu lassen. Die Kosten übernahmen die Waldbesitzer mit Ausnahme der Grundlagenforschung, die aus einem Beitrag des Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung ermöglicht wurde.

Oder der Sprechende hat im Auftrag der Gemeinde Zofingen eine kommunale Natur- und Heimatschutzverordnung ausgearbeitet, die von Stadtrat, Einwohnerrat und aargauischer Regierung anfangs 1980 genehmigt wurde. Die Einleitung zu dieser Verordnung lautet: «Im Bestreben, das Landschaftsbild zu erhalten und den Natur- und Heimatschutz zu fördern, werden zahlreiche Naturobjekte unter besondern Schutz und Pflege gestellt.» Diese werden in der Verordnung einzeln aufgezählt und sind in einem Plan eingetragen.

Daraus ist ersichtlich, dass Waldbesitzer und Forstdienst sich ihrer Aufgabe und Verantwortung durchaus bewusst sind.

Steuerbefreiung – ein nicht eingehaltenes Versprechen

Trotz dieser beachtlichen Leistungen, welche auch andere aargauische Ortsbürgergemeinden gegenüber der Öffentlichkeit erbringen, wird ihr Besitz samt Wald besteuert. Eigenartigerweise zahlt der Staatswald keine Steuern, nur der Gemeindewald ist davon betroffen. Zweierlei Recht!

Nach mehrjährigen Verhandlungen wurde im Dezember 1978 ein neues Gesetz über die Einwohner- und Ortsbürgergemeinden, welches dasjenige aus dem Jahre 1841 ablöst, durch den Grossen Rat verabschiedet und im März 1980 vom aargauischen Stimmbürger gebilligt.

Im regierungsrätlichen Vorwort zu dieser Gesetzesvorlage werden die Leistungen der Ortsbürgergemeinden auf kulturellem und gemeinnützigem Gebiet ausdrücklich gewürdigt, ebenso die vorbildliche Pflege des Waldes

als Erholungsraum sowie die Bereitschaft der Ortsbürger, die Einwohnergemeinden bei deren Aufgabenlösung immer wieder zu unterstützen.

Da aber der Bürgernutzen, sei es in Geld- oder Naturalgaben, stets angefochten wurde, strich man ihn samt verschiedenen Bestimmungen des Steuergesetzes. Wörtlich schreibt der aargauische Regierungsrat: «*Dies hat zur Folge, dass von nun an weder der Wald noch die Forstreserve der Besteuerung unterliegt.*» Man sollte meinen, das sei für eine Abstimmung klar.

Weit gefehlt! Ein halbes Jahr später erliess das aargauische Finanzdepartement ein Kreisschreiben, aus dem zu erfahren war, dass beim neuen Gesetz über die Ortsbürgergemeinden nicht alle Paragraphen des aargauischen Steuergesetzes ungültig geworden seien. Im Klartext bedeutet dies, dass die Ortsbürgergemeinden für Eigentum in andern Gemeinden steuerpflichtig bleiben, indem ihre Waldungen als Vermögen weiterhin der Steuerpflicht unterliegen. Befreit sind die Waldungen von der Wehr- und Staatssteuer, und die Forstreserve bleibt steuerfrei.

Ein Schlag für die Ortsbürgergemeinden, weil mit dieser Auslegung die Steuerpflicht nicht aufgehoben wird, wie das im Abstimmungskampf um die neuen Gemeindegesetze versprochen worden war (siehe kursiv gesetzten Text oben).

Stimmen aus Natur- und Landschaftsschutzkreisen, Kritiken an der Waldbewirtschaftung

Während es früher dem Naturschutz darum ging, vorwiegend einzelne Objekte wie Tiere, Pflanzen, Findlinge usw. zu schützen, befasst er sich heute auch mit dem Schutz des zugehörigen Raumes, der Landschaft und der Umwelt. So ist es nicht verwunderlich, dass sich die Forderungen von Naturschutz, Landschaftsschutz und Umweltschutz gegenseitig überschneiden und miteinander verflechten, so dass wir die Einwendungen, aber auch die Vorschläge zur Waldbewirtschaftung zusammenfassend anführen:

- Erhaltung naturnaher Wälder
- Überführung eines Teiles des Wirtschaftswaldes in «Urwald»
- Schutz von Waldweiichern, Tümpeln, Waldwiesen, Feldgehölzen, Lebhecken
- keine Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestockungen (Jura)
- Verbot von Kahlschlägen
- keine Verfichtung der Wälder
- Verkleinerung der Verjüngungsflächen
- kein Wegebau im Wald
- keine chemischen Mittel im Wald
- Erhaltung der Waldränder
- Erhaltung des Landschaftscharakters

- Erhaltung des Waldes als Trengürtel zwischen den Siedlungen, vor allem im dichtbevölkerten Mittelland (weniger Eintönigkeit, weniger Lärm, Reinigung der Luft, Sauerstoffproduzent, Wasserschutz usw.)
- Abkehr vom Wirtschaftswald, Priorität von Schutz- und Erholungswald.

Schliesslich wird noch vorgetragen, man solle die Bäume stehen und das Holz verfaulen lassen. Haben diese Leute denn Arbeitsplätze für alle diejenigen, die sich mit dem Rohstoff Holz beschäftigen? Soll man auf andere Rohstoffe ausweichen, die viel Energie brauchen und die Umwelt belasten anstelle des Rohstoffes Holz, der organisch erzeugt wird, «nur» Sonnenenergie benötigt, keine Abfallprobleme kennt und auf die Umwelt günstig einwirkt?

Zielkonflikte

Damit stehen wir mitten drin im Spannungsfeld Waldwirtschaft-Naturschutz, zwischen Ökonomie und Ökologie. An das gleiche Objekt «Wald» werden verschiedene Ansprüche gestellt, deren Ziele sich gegenseitig konkurrenzieren oder sogar ausschliessen können.

Auseinandersetzungen um Ziele und Aufgaben der Waldwirtschaft – ein Konflikt, in den auch der Forstmann eingespannt ist: Erzielung kurzfristiger Erfolge oder Erfüllung der Aufgabe im Einklang mit der Natur? Das Gewinnstreben bleibt entscheidendes Motiv jeder unternehmerischen Tätigkeit. Jeder Kubikmeter Holz, der mehr erzeugt werden kann, erhöht die Wirtschaftlichkeit. Anderseits, im Blick auf die Naturgesetze, darf man nicht auf Kosten einer nachhaltigen Produktionsleistung heute Gewinne erzielen, falls deren nachteilige Folgen sich später nur schwerlich oder gar nicht mehr ändern und verbessern lassen.

Lösungsmöglichkeiten

Das Wirtschaftsziel geht davon aus, Erträge zu erzielen, um die mannigfaltigen Aufgaben des Waldbesitzers tragen zu helfen. Aber, und das müssen wir gleich beifügen, leitender Grundsatz jeglicher Waldbewirtschaftung ist die Nachhaltigkeit der Holzerzeugung unter Wahrung der Standortsgüte. Kaum ein anderer Wirtschaftszweig ist dem Nachhaltigkeitsdenken dermassen verpflichtet wie die Waldwirtschaft. Es entstand aus der klaren Erkenntnis und Erfahrung, dass übernutzte und zerstörte Wälder nur unter grossen Opfern an Zeit und Arbeit überhaupt wieder hergestellt werden können und dass ihr Bestand daher gesichert werden muss, einmal durch Erhalt der Fläche, zum andern durch eine nachhaltige Pflege.

Pflege und Erhaltung unserer Wälder, Produktion des Rohstoffes Holz erscheinen um so mehr als nationale Aufgabe, als sich immer deutlicher

eine weltweite Rohstoff- und Energieverknappung abzuzeichnen beginnt. Erstens können wir dann nur auf das Holz zählen, das in unsren Wäldern wächst und vorhanden ist, und zweitens wird Holz, im Gegensatz zu andern Rohstoffen, sehr umweltfreundlich erzeugt.

Die Holzwirtschaft hat nun einmal Bedarf an Fichten-Tannen-Rundholz. Wir können deshalb die Nachzucht der Fichte nicht vernachlässigen, wenn der Waldbesitzer Holzsortimente anbieten will, die gut verkäuflich sind, ein hohes Nutzholzprozent abwerfen und ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Geldmittel einbringen. Auf Bund, Kanton oder irgendwelche Organisationen kann er sich nicht verlassen.

Die Grösse einer Verjüngungsfläche hängt von der Wahl der Baumart ab, die man nachziehen will. Da wir bestrebt sind, die eher einseitig zusammengesetzten Fichten-Tannen-Buchen-Wälder in standortsgemäss Mischwälder umzuwandeln, im Interesse von deren Stabilität und im Sinne eines vielfältigen Landschaftsbildes, muss man die Verjüngungsflächen für ausgesprochene Lichtholzarten grösser wählen als für schattenertragende Baumarten. Zu den erstern gehören z.B. Lärchen und Föhren, Eichen, Eschen und Schwarzerlen.

Der Einsatz von Maschinen ist durch mangelnde Arbeitskräfte und zur Erleichterung der schweren Waldarbeit bedingt. Fahrzeuge müssen den rückläufigen Bestand an Zugpferden ersetzen, wobei wir dem Einsatz kleinerer Forstfahrzeuge den Vorzug geben. Waldwege dienen der Waldflege.

Althölzer sind zu fällen, solange sie noch einen Ertrag abwerfen, nicht faul und morsch sind und zu einer Gefährdung für die Waldbesucher werden. Wer bezahlt den Verlust? Zudem ist der Wald etwas Dynamisches und nicht Statisches, eine Schöpfung der Natur, die sich immer wieder verjüngt, damit ihre Vitalität und Lebenskraft erhalten bleibt!

Die Bewirtschaftung der Wälder kann in vielen Fällen durchaus im Sinne von Natur- und Landschaftsschutz betrieben werden, vor allem dort, wo diese noch weitgehend naturgemäß aufgebaut und zusammengesetzt sind. Bei Kunstbeständen ergeben sich aber häufig Schwierigkeiten, da Wind und Schnee manches gutgemeinte Vorhaben durchkreuzen.

Bei naturnah aufgebauten Wäldern ist die standörtliche Ertragsfähigkeit von Natur aus sichergestellt, die Walderneuerung erfolgt auf natürlichem Wege und mit der Waldflege können die natürlichen Lebensvorgänge in die gewünschte Richtung gelenkt werden.

Waldflege ist Vorsorge für die Zukunft; mit ihr werden fast alle Ziele der Forstwirtschaft erreicht. Alle Massnahmen in einem Forstbetrieb – von der Begründung der Waldbestände über die Durchforstung bis zur Ernte – dienen der Waldflege. Bei diesem Vorgang, einem Kreislauf gleichend, wird Holz erzeugt, der stehende Vorrat erhalten und verbessert und die vielfältigen Sozialaufgaben des Waldes werden erfüllt. Das eine schliesst das andere nicht aus, denn sowohl der höchstmögliche, nachhaltige Ertrag aus

dem Wald wie auch die Erfüllung seiner Sozialaufgaben sind an die gleichen ökologischen Bedingungen geknüpft.

Die ungelöste Wildfrage

Im Bestreben der Waldbesitzer, diesen naturnahen Wald wieder aufzubauen, tritt ein entscheidender Schwierigkeitsfaktor auf, nämlich der hohe Wildbestand. Im Art. 20 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965 heisst es wörtlich:

«Die Kantone haben den Wildbestand derart zu regeln, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, insbesondere die Verjüngung mit standortsgemässen Baumarten, sichergestellt ist.»

Die Schäden, die durch übersetzte Rehwildbestände entstehen, wie z.B.

- Verbiss und Fegen
 - Reduzierung ökologisch wichtiger Baumarten wie Weisstanne, Ahorn oder Esche
 - Verarmung von Vegetation, Fauna und Landschaft
 - Förderung von Fichtenbeständen
 - Reduzierung der überwirtschaftlichen Leistungen des Waldes,
- sind schwerwiegend und die ungelöste Wildfrage ist ein entscheidendes ökologisches Problem der Forstwirtschaft. Die Entwicklung verläuft entgegengesetzt der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und der Anforderungen der Landschaftspflege.

Mit waldbaulichen «Krücken» wie Einzäunungen, Einzelschutzmassnahmen, Fichtenanpflanzungen, zu grossen Verjüngungsflächen (Einsparung an Drahtgeflecht) wird von den Forstbetrieben versucht, dieses Problem notdürftig zu lösen. Leider fehlt uns die Unterstützung aus Kreisen von Natur- und Landschaftsschutz, die doch an einer vielfältigen Flora und ausgeglichenen Fauna interessiert sein sollten. Sowenig wir pflanzliche Monokulturen schätzen, soweinig sind tierische Monokulturen am Platze.

Wir haben gesehen: Waldpflege beginnt bei der Bestandesbegründung, mit ihr wird das Produktionsziel erreicht. Wenn man heute von der Forstwirtschaft verlangt, dass sie möglichst selbsttragend oder mit Gewinn arbeiten soll, wenn man von ihr die Begründung naturnaher Wälder fordert, so ist es doch widersinnig, gleichzeitig zu dulden, dass die natürlichen und standortsgemässen Verjüngungen verbissen, die Dickungen und Stangenhölzer gefegt werden. Das Wildschadenproblem erschwert die Wirtschaftlichkeit und die Gewährleistung aller Sozialfunktionen des Waldes. Nur eine durch das Wild nicht eingeschränkte Baumartenwahl ermöglicht den Mehrzweckwald.

Ausblick

Unsere Ausführungen lassen erkennen, dass wirtschaftliches Denken und Handeln in der Forstwirtschaft die Berücksichtigung ökologischer Be lange voraussetzt, da wir es mit einer naturgebundenen Produktion zu tun haben. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass wider die Natur nicht erfolgreich Forstwirtschaft betrieben werden kann. Abholzungen und Kahlschläge haben zu Naturschäden geführt, reine Fichtenbestände zu Bodenverschlechterungen, Wind, Schnee, Insekten, Pilze haben waldbauliche Fehler scho nungslos aufgedeckt.

Durch Einbezug der Naturkräfte in den Produktionsprozess lassen sich ohne Zweifel günstigere betriebliche und ausserbetriebliche Ergebnisse erzielen. Je weiter sich die Forstwirtschaft von den naturgegebenen Gesetzmäßigkeiten entfernt, desto unrentabler wird ihre Tätigkeit.

Die Waldbesitzer haben den Sinn der Waldflege eingesehen, weil sie einerseits stabilere und anderseits wertvollere Bestände hervorbringt. All diese Gesichtspunkte sind klar; auch ihre Aus- und Durchführung würde in mittelländischen Verhältnissen nicht auf unüberwindbare Hindernisse stossen, wenn nicht das leidige Wildschadenproblem alle Anstrengungen enorm erschweren würde.

Vom Standpunkt des Waldbesitzers aus wären wir der Arbeitsgemeinschaft für den Wald zu Dank verpflichtet, wenn sie in Zusammenarbeit mit Forstleuten, Waldbesitzern, Jägern, Natur- und Landschaftsschützern dieses Wildproblem einer Lösung zuführen würde, die den berechtigten Forderungen einer zukunftsbesussten Waldflege gerecht wird.

Résumé

Les soins cultureaux vus par le propriétaire forestier, compte tenu des tensions existant entre l'économie forestière et la protection de la nature

L'article se fonde sur la situation de la partie occidentale du canton d'Argovie, où la forêt recouvre environ 40 % de la surface.

Dans les lois et ordonnances fédérales et cantonales, les propriétaires forestiers sont soumis à de fortes restrictions de la propriété. Ils doivent aussi s'acquitter de nombreuses obligations, ainsi la Bourgeoisie de Zofingen, par exemple, qui doit entretenir plusieurs précieux bâtiments historiques. Bien que la forêt soit ouverte à tout le monde et qu'elle exerce de nombreuses prestations pour la communauté, elle est malheureusement toujours soumise à l'impôt.

La protection de la nature, la protection du paysage et la protection de l'environnement adoptent souvent une position critique vis-à-vis de l'exploitation forestière; ainsi, elles aimeraient accorder la primauté aux forêts de protection et de délassement, sans pourtant proposer un mode de financement qui permette à la forêt d'accomplir les tâches décrites plus haut. Les problèmes entre l'économie d'une part et l'écologie d'autre part, ne peuvent trouver une solution que si les forêts conservent une structure proche d'un état naturel et si l'on peut guider leur évolution naturelle, dans le cadre des soins cultureaux, sur la voie désirée.

Cette démarche est malheureusement rendue extrêmement difficile par les fortes populations de gibier, qui compromettent la continuité de la réalisation des tâches assignées à la forêt. Seul un maniement plus rigoureux des lois et ordonnances concernant la régulation du cheptel-gibier peut apporter une solution, pour que les soins cultureaux soient efficaces depuis la création des peuplements forestiers jusqu'à leur récolte et que l'on puisse continuer à exploiter les forêts sans crainte pour l'avenir.

Traduction: *R. Beer*